

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg
(Obdachlosen-Gebührensatzung)**

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 19.12.2025 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von zugewiesenen Räumlichkeiten in den Unterkünften der Stadt Amberg sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Nutzer, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung verfügt wurde.

**§ 3
Gebührenberechnung**

Die Gebühren werden als sog. Tagessatz erhoben.

**§ 4
Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Die Benutzungsgebühr pro Tag beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) täglich:

Kategorie I

Für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung oder Etagenheizung in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette

Pro Zimmer und Tag 29,58 € (brutto)

Kategorie II

Für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Waschbecken im Zimmer, Toilette innerhalb des Gebäudes / Etage, Etagenheizung oder Zentralheizung in jedem Zimmer

Pro Zimmer und Tag 19,10 € (brutto)

§ 5
Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren die nach § 4 entstehen, sind mit Beginn der Nutzung fällig. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am Anfang des jeweiligen Folgemonats auf eines der Stadt Amberg gehörenden Konten zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und entsprechend der in Absatz 2 genannten Frist zu zahlen.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und bei der hierfür zuständigen Stelle der Stadt Amberg (Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten) glaubhaft gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lfd.	Änd./Beschluss Vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte	Art der	in Kraft
1	15.12.2025	23 19.12.2025		Neu	20.12.2025